

Beglaubigte Abschrift

Kammergericht

Az.: 13 WF 1097/20

22 F 1683/19 (5 AR 21/20) AG Pankow/Weißensee



Beschluss

In der Familiensache

wegen Beschwerde sonstige Angelegenheiten

hat das Kammergericht - 13. Zivilsenat - durch den Richter am Landgericht Dr. Bourquain am 26.08.2020 beschlossen:

Der Antrag des Vaters vom 07.07.2020 auf Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe für eine beabsichtigte sofortige Beschwerde gegen den Beschluss des Amtsgerichts Pankow/Weißensee vom 30.06.2020, mit dem das Ablehnungsgesuch des Vaters vom 20.03.2020 verworfen worden ist, wird zurückgewiesen.

Gründe

I.

Der Vater begehrt die Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe für eine sofortige Beschwerde gegen einen Beschluss des Amtsgerichts Pankow/Weißensee, mit dem sein Ablehnungsgesuch gegen den Richter am Amtsgericht Dittrich verworfen worden ist.

Die Eltern der am 05.08.2013 geborenen führen vor dem Amtsgericht Pankow/Weißensee mehrere familienrechtliche Verfahren. Das hiesige Umgangsverfahren wurde durch den Antrag des Großvaters vom 03.03.2019 eingeleitet, mit dem dieser sowohl im Wege einstweiligen Rechtsschutzes als auch in der Hauptsache einen separaten Umgang mit Wilhelmine begehrt. Mit Beschluss vom 11.03.2019 hat das Amtsgericht den Antrag des Großvaters auf Erlass einer einstweiligen Anordnung zur Regelung des Umgangs zurückgewiesen.

Mit Schreiben vom 01.05.2019 hat der Großvater die Abteilungsrichterin abgelehnt. Unter dem

03.05.2020 hat der Vater ein Ablehnungsgesuch gegen die Abteilungsrichterin angebracht, das mit Beschluss des Amtsgerichts vom 27.05.2019, berichtigt mit Beschluss vom 25.11.2019, zurückgewiesen worden ist. Am 06.06.2019 hat der Vater ein Ablehnungsgesuch gegen die Abteilungsrichterin und vorsorglich gegen die Richter am Amtsgericht Dittrich und Gellermann gestellt. Mit Schreiben vom 21.11.2019 hat der Großvater den Richter am Amtsgericht Dittrich und mit weiterem Befangenheitsgesuch vom selben Tage auch den Richter am Amtsgericht Gellermann abgelehnt. Mit Schreiben vom 20.02.2020, beim Amtsgericht eingegangen am 20.03.2020, hat der Vater unter dem Aktenzeichen 22 F 1683/19 ein Befangenheitsgesuch gegen den Richter am Amtsgericht Gellermann gestellt. Mit identischem Schreiben vom 20.02.2020, beim Amtsgericht eingegangen am 20.03.2020, hat der Großvater unter dem Aktenzeichen 22 F 1683/19 ebenso ein Befangenheitsgesuch gegen den Richter am Amtsgericht Gellermann gestellt. Am 20.03.2020 hat der Vater das hier streitgegenständliche Befangenheitsgesuch gegen den Richter am Amtsgericht Dittrich gestellt. Zur Begründung führt er wie folgt aus: in dem Verfahren 22 F 3123716, 22 F 5612/16 und 22 F 4243/16 habe der Richter Dittrich jeweils in dem Beschluss vom 16.12.2017 unsachlich und rechtsbeugend gewirkt (Punkt 1 der Begründung). Sein in diesen Verfahren gestelltes Ablehnungsgesuch vom 07.01.2017 habe der abgelehnte Richter nicht weitergeleitet (Punkt 2 der Begründung). Ferner beanstandet er die Bearbeitung der Ablehnung vom 11.03.2017 in dem Verfahren 5 AR 12/17 (Punkt 3 der Begründung). Hinsichtlich des Ablehnungsgesuchs vom 12.05.2017 habe der abgelehnte Richter mit Beschluss vom 30.05.2017 rechtswidrig ohne Gewährung rechtlichen Gehörs entschieden (Punkt 4 der Begründung). Der Beschwerde in dem Verfahren 5 AR 33/17 sei nicht abgeholfen worden (Punkt 9 der Begründung). In dem Verfahren 22 F 1584/17 werde von den Richtern Gellermann und Dittrich falsch argumentiert unsachlich, willkürlich, parteilich und rechtswidrig gehandelt (Punkt 10 der Begründung). Dasselbe beanstandet er auch hinsichtlich des Beschlusses vom 30.05.2017 in dem Verfahren 5 AR 29/17 und 5 AR 33/17 (Punkte 11 und 13 der Begründung) und hinsichtlich des Verfahrens 22 F 1584/17 (Punkt 14 und 15 der Begründung). Ferner hätten die Richter Gebhardt, Dittrich und Gellermann Kindeswohlgefährdend gewirkt, da die Verfahren des Vaters und des Großvaters durch unsachliche und verfahrensverzögernde Reaktionen behindert und verhindert worden seien (Punkt 16 der Begründung). Ferner macht er die fehlerhafte Bearbeitung von Dienstaufsichtsbeschwerden geltend. Wegen der weiteren Einzelheiten der Begründung wird auf das Schreiben des Vaters vom 20.03.2020 Bezug genommen. Das Amtsgericht hat durch den Richter am Amtsgericht Gellermann am 30.06.2020 (Az. 5 AR 21/20 Abl) das Ablehnungsgesuch des Vaters vom 20.03.2020 gegen den Richter am Amtsgericht Dittrich verworfen. Zur Begründung hat es ausgeführt, das Ablehnungsgesuch sei unzulässig. Es lasse sich nicht ansatzweise erkennen, welche konkrete Tätigkeit des abgelehnten Richters in den vom

Vater genannten familiengerichtlichen Verfahren den Verdacht der Voreingenommenheit im Sinne von § 42 ZPO begründet haben solle. Wegen der Einzelheiten der Begründung wird auf die Gründe aus dem angegriffenen Beschluss Bezug genommen.

Mit Schreiben vom 07.07.2020, beim Amtsgericht am selben Tage eingegangen, hat der Vater unter dem Aktenzeichen 5 AR 21/20 Abl die Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe für eine sofortige Beschwerde gegen den Beschluss vom 30.06.2020 beantragt. Ferner hat er in dem Schreiben ein weiteres Ablehnungsgesuch gegen den Richter Gellermann und vorsorglich auch den Richter Dittrich angebracht. Zur Begründung führte er aus: der abgelehnte Richter habe den Großvater im Rubrum nicht als Antragsteller genannt. Der Richter Gellermann entscheide nicht als gesetzlicher Richter, da er mit Ablehnung vom 21.11.2019 und 20.2.2020 in dem Verfahren abgelehnt worden sei. Den Richtern gehe es offensichtlich nur darum, die Bearbeitung der Ablehnungsanträge zu behindern und zu verhindern. Der Beschluss beruhe auf einer haltlosen Unterstellung, denn die Ablehnungen bezögen sich auf alle 6 Ablehnungen in dem Verfahren. Der Richter versage zudem jegliches rechtliche Gehör, da er es nicht für nötig halte, auf die 17-seitige Begründung des Vaters zu reagieren. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten seiner Begründung wird auf das Schreiben des Vaters vom 07.07.2020 (Bl. 26 ff. d.A. 5 AR 20/20 Abl.) Bezug genommen.

II.

Der Antrag auf Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe ist unbegründet.

Gem. § 76 Abs. 1 FamFG i.V.m. § 114 ZPO erhält eine Partei, die nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, auf Antrag Verfahrenskostenhilfe, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint.

Die beabsichtigte sofortige Beschwerde hat keine hinreichende Aussicht auf Erfolg, da das Ablehnungsgesuch des Vaters vom 20.03.2020 zurecht als unzulässig verworfen worden ist.

Das Ablehnungsgesuch vom 20.03.2020 ist bereits deshalb unzulässig, weil nicht erkennbar ist, in welchem Verfahren die Ablehnung erfolgt. In seinem Ablehnungsgesuch vom 20.03.2020 gibt der Vater das Aktenzeichen 22 F 1683/19 an. Für die Bearbeitung dieses Verfahrens ist, wovon der Vater selbst ausgeht, die Abteilungsrichterin Gebhardt zuständig. Der abgelehnte Richter Dittrich ist dagegen, wie auch der Richter Gellermann, für die Bearbeitung von gegen die

Abteilungsrichterin gestellten Ablehnungsgesuchen zuständig. In dem Verfahren 22 F 1683/19 gab es jedoch zum Zeitpunkt der Ablehnung am 20.03.2020 bereits mehrere gegen die Abteilungsrichterin gestellte Ablehnungsgesuche. Es war demnach erforderlich, das konkrete Ablehnungsverfahren zu bezeichnen, in dem das Ablehnungsgesuch vom 20.03.2020 gestellt werden sollte, denn nur so hätte der zuständige Richter des Ablehnungsverfahrens bestimmt und die konkreten Ablehnungsgründe geprüft werden können. Dass dem Vater die jeweiligen Aktenzeichen der Ablehnungsverfahren nicht bekannt waren, ändert hieran nichts, denn eine Konkretisierung des Ablehnungsverfahrens wäre ihm ohne weiteres durch die Benennung des Datums seines Ablehnungsgesuchs möglich gewesen. Soweit der Vater in seinem Verfahrenskostenhilfeantrag nunmehr vorträgt, seine Ablehnung beziehe sich auf alle 6 gegen die Abteilungsrichterin angebrachten Ablehnungsgesuche, lässt dies die Unzulässigkeit der Ablehnung nicht nachträglich entfallen, denn zur Beurteilung der Zulässigkeit eines Ablehnungsgesuchs ist auf das Gesuch selbst und nicht auf etwaige Erklärungen in einem in der Beschwerdeinstanz geführten Verfahrenskostenhilfverfahren abzustellen. Ferner ist auch die pauschale und reflexhafte Ablehnung eines Richters in allen Verfahren unzulässig, denn die jeweiligen Ablehnungsgründe sind konkret und verfahrensbezogen vorzutragen.

Nur ergänzend ist auszuführen, dass das Ablehnungsgesuch auch unbegründet wäre.

Gemäß § 113 Abs. 1 Satz 2 FamFG i.V.m. 42 Abs. 2 ZPO findet wegen Besorgnis der Befangenheit die Ablehnung statt, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit eines Richters zu rechtfertigen. Es kommt nicht darauf an, ob der Richter tatsächlich befangen ist oder ob er sich selbst für befangen oder für unbefangen hält. Entscheidend ist allein, ob ein am Verfahren Beteiligter bei vernünftiger Würdigung aller Umstände Anlass hat, an der Unvoreingenommenheit des Richters zu zweifeln (BVerfG, Beschluss vom 05. April 1990 – 2 BvR 413/88, juris).

Zu berücksichtigen ist dabei, dass das in § 42 Abs. 1 ZPO vorgesehene Recht einer Partei zur Richterablehnung in einem Spannungsverhältnis zu dem verfassungsrechtlich verbürgten Grundsatz steht, dass niemand seinem gesetzlichen Richter entzogen werden darf (Art. 101 Abs. 1 Satz 2 Grundgesetz). Aufgrund dessen ist bei einer Richterablehnung dem Umstand Rechnung zu tragen, dass der nach Gesetz und Geschäftsverteilungsplan an sich zuständige Richter - auch im Interesse der Gegenseite - nicht ohne triftigen Grund von der Mitwirkung an der Entscheidung ausgeschlossen werden darf. Es entspricht daher allgemeiner Auffassung, dass eine Richterablehnung grundsätzlich nicht erfolgreich auf die Verfahrensweise oder die Rechtsauffassung eines Richters gestützt werden kann, weil dies einen Eingriff in den Kernbereich richterliche Unabhängigkeit bedeuten würde. In einem Ablehnungsverfahren geht es ausschließlich um die Parteilichkeit eines Richters und nicht um die inhaltliche Richtigkeit seiner

Handlungen und Entscheidungen. Nur in Ausnahmefällen vermögen die Verfahrensweise oder die Rechtsauffassung eines Richters eine Ablehnung zu begründen, wenn nämlich die richterliche Handlung einer ausreichenden gesetzlichen Grundlage völlig entbehrt und so grob rechtswidrig ist, dass sie als Willkür erscheint oder wenn die fehlende Rechtsanwendung eindeutig erkennen lässt, dass sie auf einer unsachlichen Einstellung des Richters gegenüber einem Beteiligten beruht (Zöller/Vollkommer, ZPO, 33. A., § 42 Rn. 32 ff). Die Ablehnungsgründe sind glaubhaft zu machen (§ 44 Abs. 2 Satz 1 ZPO); bei den Mitteln der Glaubhaftmachung ist der Ablehnungsführer auf präsenste Beweismittel beschränkt (§ 294 Abs. 2 ZPO).

Soweit der Vater die Art und Weise der Bearbeitung früherer Verfahren durch den abgelehnten Richter beanstandet, begründet dies keine Befangenheit. Eine frühere Tätigkeit des abgelehnten Richters käme als Ablehnungsgrund nur dann in Betracht, wenn das beanstandete Verhalten auf einer Voreingenommenheit gegen die Person des Ablehnungsführers gestützt wird. Dies legt der Vater nicht ansatzweise dar. Verfahrensverstöße, wie etwa eine falsche Zuordnung einer Eingabe, oder fehlerhafte Entscheidungen als solche stellen keinen Ablehnungsgrund dar, denn die Befangenheitsablehnung ist kein Instrument zur Fehler- und Verfahrenskontrolle (vgl. Zöller/Vollkommer, ZPO, 33. A., § 42 Rn. 28). Ferner hat der Vater die von ihm angeführten Ablehnungsgründe nicht glaubhaft gemacht. Das Gericht ist nicht gehalten, die vom Vater erwähnten zahlreichen Verfahrensakten beizuziehen und durchzuarbeiten.

Dr. Bourquain
Richter am Landgericht

Übergabe an die Geschäftsstelle
am 28.08.2020.

JBesch
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 28.08.2020

, JBesch
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig